

Bisherige Richtlinie	Neue Richtlinie	Erläuterungen
<p>Ziffer 4.1:</p> <p>Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt und erfolgt als Anteilsfinanzierung für gemeinwirtschaftliche Ausstattungsmerkmale gem. Anlage 1.</p>	<p>Ziffer 4.1:</p> <p>Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt und erfolgt <i>jeweils als Festbetragsfinanzierung</i> für gemeinwirtschaftliche Ausstattungsmerkmale gem. Anlage 1.</p>	<p>Die Finanzierungsform gemäß Ziffer 4.1 ist in eine Festbetragsfinanzierung geändert worden, um das Risiko von Rückforderungen für den Zuwendungsempfänger zu verringern und den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Im Hinblick auf die Förderbeträge für die förderfähigen Merkmale orientiert sich die Festbetragsfinanzierung ebenfalls an den 80% der zu Grunde gelegten Anschaffungskosten. Zugleich sind dies jeweils die Höchstbeträge (vgl. Ziffer 4.2, Anlage1).</p>
<p>Ziffer 4.4:</p> <p>Für die in Anlage 1 genannten Mehrkosten für die Beschaffung und den Einsatz alternativer Antriebstechniken je Fahrzeug wird eine Förderung von maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Förderung ist auf die in den Erläuterungen zur Anlage 1 hierzu genannten objektiven Obergrenzen begrenzt.</p>	<p>Ziffer 4.4:</p> <p><i>Die Förderung der fahrgastorientierten Merkmale in Anlage 1 hat grundsätzlich Vorrang vor den Merkmalen für die Beschaffung und den Einsatz alternativer Antriebstechniken oder vor Ersatzbeschaffungen (Aussonderung älterer Fahrzeuge nach Ablauf ihrer Zweckbindung).</i></p>	<p>Ziffer 4.4 wurde angepasst, um zu verhindern dass die Förderung von hochpreisigen neuen Antriebstechniken oder die ergänzende Förderung von Ersatzbeschaffungen etwa die Förderung fahrgastorientierter Merkmale verdrängt. Mit den sog. fahrgastorientierten Merkmalen sind die förderfähigen gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale der Busse gemeint, die unmittelbar den Fahrgästen zu Gute kommen und damit die Attraktivität des ÖPNV nachhaltig verbessern. Demnach werden vorrangig Merkmale gefördert, die den Komfort und die Information für die Fahrgäste steigern. Nachgeordnet lässt die Richtlinie jedoch eine Förderung alternativer Antriebstechniken sowie die Förderung von Ersatzbeschaffung mit Aussonderung zu.</p>

Bisherige Richtlinie	Neue Richtlinie	Erläuterungen
<p>Satz 2 von Ziffer 7.4:</p> <p>Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der Zuwendung abzustellen, sie ist auf den Wert des Rückforderungsbetrages <i>Überzahlung</i> begrenzt.</p>	<p>Satz 2 von Ziffer 7.4:</p> <p>Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der Zuwendung abzustellen, sie ist auf den Wert des Rückforderungsbetrages begrenzt.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p>Satz 1 von Ziffer 7.8:</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat spätestens zwei Jahren nach Ablauf des Förderjahres durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers im Rahmen der ex-post-Kontrolle nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der VO (EG) 1370/2007 eingehalten sind und insbesondere keine Überkompensation eingetreten ist.</p>	<p>Satz 1 von Ziffer 7.8:</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Förderjahres durch die Bescheinigung eines <i>öffentlich bestellten</i> Wirtschaftsprüfers im Rahmen der ex-post-Kontrolle nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der VO (EG) 1370/2007 eingehalten sind und insbesondere keine Überkompensation eingetreten ist.</p>	<p>Anpassungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben (VO (EG) 1370/2007).</p>
<p>Satz 1 von Ziffer 7.9:</p> <p>Nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel dürfen nach § 11 Abs. 4 ÖPNVG bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres von den Aufgabenträgern für Zwecke des ÖPNV verausgabt werden.</p>	<p>Satz 1 von Ziffer 7.9:</p> <p>Nicht verausgabte sowie <i>unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung</i> zurück erhaltene Mittel dürfen nach § 11 Abs. 4 ÖPNVG bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, <i>in dem die Mittel nicht verausgabt wurden oder zurückgeflossen sind</i>, von den Aufgabenträgern für Zwecke des ÖPNV verausgabt werden.</p>	<p>Anpassungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben (11 Abs. 4 ÖPNVG NRW).</p>
<p>Ziffer 8.4:</p> <p>Diese Richtlinie gilt mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zum 03.12.2019, wenn sie nicht vorher entsprechend geändert wird.</p>	<p>Ziffer 8.4:</p> <p>Diese Richtlinie gilt mit Wirkung vom <i>09.04.2014</i> bis zum 03.12.2019, wenn sie nicht vorher entsprechend geändert wird.</p>	<p>Anpassung des Geltungszeitraumes</p>

Bisherige Richtlinie	Neue Richtlinie	Erläuterungen
<p>Ziffer 8.5:</p> <p>Für die bis einschließlich 2010 durchgeführten Zuwendungsverfahren bleiben die bisherige Richtlinie der Stadt Münster und der Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf bis zum Ablauf der Zweckbindung wirksam.</p>	<p>Ziffer 8.5:</p> <p>Für die bis einschließlich 2013 durchgeführten Zuwendungsverfahren bleiben die bisherige Richtlinie der Stadt Münster und der Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf bis zum Ablauf der Zweckbindung wirksam.</p>	<p>Anpassung des Geltungszeitraumes</p>
	<p>Anlage 1 der Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Vorbereitung RBL – System (Rechnergestütztes Betriebsleitsystem)“ • „Vorbereitung Entwerter“ • „Vorbereitung Betriebsfunk oder Handy mit Freisprecheinrichtung“ • „Vorbereitung Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem“ • „Pauschale für die Antragstellung für Auftragsunternehmen“ 	<p>Die förderfähigen Ausstattungsmerkmale (Anlage 1 der Richtlinie) werden in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen und unter Berücksichtigung der Anregungen und Vorschläge diverser Bushersteller um die aufgeführten Merkmale ergänzt.</p> <p>Die Förderung der baulichen Vorbereitung dieser Ausstattungsmerkmale geschieht aufgrund des ausdrücklichen Wunsches der Verkehrsunternehmen, da oftmals eine Beistellung von gebrauchten Geräten erfolgt, wodurch die Förderung des jeweiligen Ausstattungsmerkmals bisher nicht beantragt werden konnte. Nun kann zumindest die bauliche Vorbereitung des beigestellten Merkmals gefördert werden.</p> <p>Für die Antragstellung von Konzessionären/ Betriebsführern für ihre Auftragsunternehmer wurde eine (Aufwands-)Pauschale in Höhe von 500,00 € vereinbart.</p>

Bisherige Richtlinie	Neue Richtlinie	Erläuterungen
		<p>Die Verwaltung wird die Anschaffungskosten und die daraus abgeleiteten Fördersätze der förderfähigen gemeinwirtschaftlichen Merkmale bei Bedarf überprüfen und ggf. aktualisieren, wenn sie aus Gründen der Praktikabilität dieser Richtlinie, mit technischen Modernisierungen oder der Preisentwicklung begründet sind. Dabei soll das bestehende Förderziel und die im Grundsatz einheitliche ÖPNV-Förderung für das gesamte Münsterland auch weiterhin aufrecht erhalten werden.</p>